

Die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns als zuständige Stelle gemäß § 73 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) erlässt nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses die nachfolgenden Regelungen über die Führung des Berichtshefts.

Richtlinien für die Führung des Berichtsheftes (Ausbildungsnachweis)

vom 20.07.2009

Die Führung des Berichtsheftes erhält nicht nur als pädagogische und informative Maßnahme, sondern im Hinblick auf die Vorlagepflicht für die Zulassung zur Prüfung eine besondere rechtliche Bedeutung für die Gesamtzeit der Berufsausbildung.

Beim Berichtsheft in Form des Ausbildungsnachweises steht die Kontrollfunktion für den Auszubildenden, aber auch für den Auszubildenden im Vordergrund.

Der Auszubildende ist im Rahmen des § 6 Abs. 1 Ziff. 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) verpflichtet, den Auszubildenden zur Führung des vorgeschriebenen Berichtsheftes (Ausbildungsnachweis) anzuhalten und dieses fortlaufend durchzusehen.

Die Eintragungen im Berichtsheft sind wesentliche Grundlage für die Überprüfung der Ausbildung, insbesondere bei Zwischen- und Abschlussprüfung. Die Vorlage eines ordnungsgemäß geführten Berichtsheftes ist gemäß § 43 Abs. 1 Ziff. 2 Berufsbildungsgesetz eine der Zulassungsvoraussetzungen zur Abschlussprüfung.

In Einzelfällen soll die Vorlage des Berichtsheftes bereits zur Zwischenprüfung erstmals erfolgen. In diesem Falle fordert die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns die Auszubildenden auf, die Berichtshefte zur Zwischenprüfung vorzulegen bzw. mitzubringen.

Das Berichtsheft muss erkennen lassen, dass die Ausbildung gemäß der Ausbildungsordnung und dem von dem Auszubildenden erstellten Ausbildungsplan (Angaben zur zeitlichen und sachlichen Gliederung) verlaufen ist.

In das Berichtsheft sind - entsprechend dem beigefügten Vordruck in den dafür vorgesehenen Spalten zum Teil stichwortartig - die am Berichtstag ausgeführten Arbeiten einschließlich der dafür aufgewandten Zeit, in Form von Arbeitsberichten einzutragen. Beim Besuch der Berufsschule oder im dienstlichen Unterricht oder in Lehrgesprächen ist der behandelte Stoff einzutragen. Ferner sind im Berichtsheft die Noten der ausbildungsbegleitenden Leistungsnachweise (Klausuren, mündliche Bewertungen) der Berufsschule sowie die Noten der Zwischenprüfung einzutragen.

Die Eintragungen sind auf dem Laufenden zu halten und vom Auszubildenden mit Datum und Unterschrift zu versehen. Auszubildender oder Ausbilder und ggf. Erziehungsberechtigte sollen die Eintragungen mindestens einmal monatlich abzeichnen.

Entsprechend § 7 Abs. 2 des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) ist dem Auszubildenden die zur Führung des Berichtsheftes notwendige Zeit während der Ausbildungszeit (Arbeitszeit) zu gewähren. Das Berichtsheft ist bis zur Anmeldung zur Abschlussprüfung zu führen. In die Bewertung bei der Abschlussprüfung wird das Berichtsheft nicht miteinbezogen.

München, den 21.07.2009

Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns
gez.

Dr. Ksoll-Marcon M.A.

Leiterin der Generaldirektion